

Bekanntgabe der Hochlastzeitfenster des Netzbetriebes Strom der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH für das Kalenderjahr 2018

Stand 24.10.2017

Die Zeitfenster für die Ermittlung der Hochlastzeit der einzelnen Spannungsebenen des Netzes wurden rechnerisch gemäß Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 der Strom NEV vom 9. September 2011 unter Berücksichtigung des Beschlusses BK4-12-1656 vom 5.12.2012 vorgenommen.

Als Datenbasis für die Ermittlung der Hochlastzeitfenster je Spannungsebene wurde auf den Zeitraum unmittelbar vor dem Genehmigungsjahr 2018 abgestellt. Die Berechnung der Hochlastzeitfenster erfolgte dabei auf Grundlage der Daten der Monaten September bis Dezember des Jahres 2016 sowie den Monaten Januar bis August des Jahres 2017.

Die Hochlastzeitfenster wurden für jede Spannungs- und Umspannungsebene separat ermittelt. Für die Bildung der Hochlastzeitfenster je Spannungs- und Umspannungsebene wurden zwei Kurvenverläufe bestimmt. Zunächst wurde eine Maximalwertkurve des Tages aus den einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerten für die jeweilige Jahreszeit ermittelt. Die zweite Kurve bildet Trennlinie, welche **5 Prozent** unterhalb der jeweiligen Höchstlast der jeweiligen Spannungsebene liegt und den Hochlastzeitraum jeweils begrenzt.

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH versorgen Abnehmeranlagen in ihrem Netzgebiet in den Spannungsebenen:

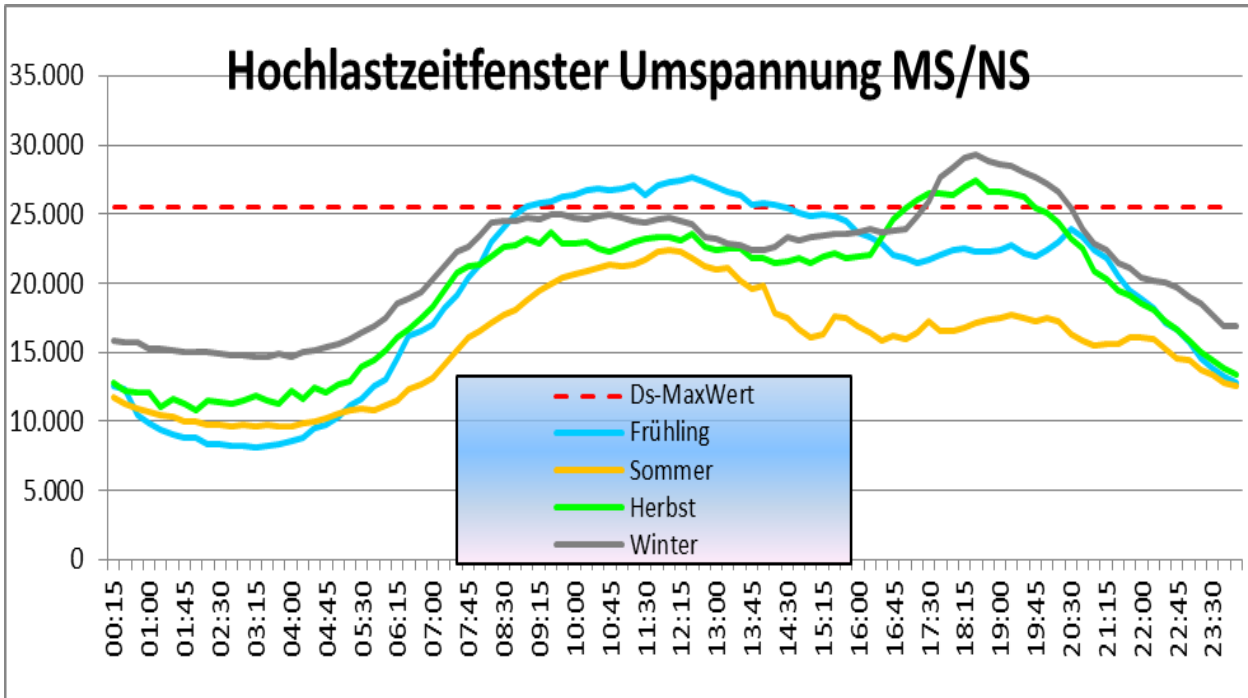
- Umspannung Hoch- / Mittelspannung,
- Mittelspannung,
- Umspannung Mittel- / Niederspannung und
- Niederspannung

Für jede dieser einzelnen Spannungsebenen wurden die Maximallastverläufe eines Tages jahreszeitenabhängig gemäß v.g. Leitfaden bestimmt. Nachfolgende Kurven zeigen die entsprechenden Hochlastzeitfenster auf. Wesentliche Veränderungen der Abnehmerstruktur können diese bestimmten Hochlastzeitfenster in der Zukunft verändern.

Ein atypisches Abnahmeverhalten eines Netznutzes liegt vor, wenn die jeweilige Höchstlast in nachfolgenden Hochlastzeitfenstern in den Spannungsebenen Umspannung Hoch- / Mittelspannung und Mittelspannung mindestens kleiner **80 %** bzw. in den Spannungsebenen Umspannung Mittel- / Niederspannung und Niederspannung mindestens kleiner **70 %** der jeweils bezogen individuellen Jahreshöchstlast der Abnahmestelle liegt.

Für die einzelnen Spannungsebenen im Netz der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH gelten für das Kalenderjahr 2018 nachfolgende Hochlastzeitfenster:

3. Hochlastzeitfenster Spannungsebene Umspannung Mittel- / Niederspannung



2017 - Hochlastzeitfenster für NE 6 (MS/NS: Umspannung)		00:15	01:00	01:45	02:30	03:15	04:00	04:45	05:30	06:15	07:00	07:45	08:30	09:15	10:00	10:45	11:30	12:15	13:00	13:45	14:30	15:15	16:00	16:45	17:30	18:15	19:00	19:45	20:30	21:15	22:00	22:45	23:30	00:00			
Jahreszeit	Hochlastzeitfenster																																				
Frühling	von 8:45 Uhr bis 14:15 Uhr																																				
Sommer	von x.xx Uhr bis y.yy Uhr																																				
Herbst	von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr																																				
Winter	von 17:15 Uhr bis 20:15 Uhr																																				

Frühling	01.03 - 31.05	Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten (Schwachlastzeitfenster), da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.
Sommer	01.06 - 31.08	
Herbst	01.09 - 30.11	
Winter	01.12 - 28.02	

Zeiten im Kalenderjahr 2018 für Hochlastfenster Umspannung Mittel- / Niederspannung

- Frühling von 08:45 Uhr bis 14:15 Uhr
- Sommer von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- Herbst von 17:15 Uhr bis 20:15 Uhr
- Winter

5. Weitere Hinweise

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bestimmten Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, soweit auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers an der oben bezeichneten Abnahmestelle muss erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- und Umspannebene abweichen. Die Erheblichkeit wird prozentual anhand der Lastreduzierung bestimmt. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen.

Netz- /Umspannebene	Umspannung HS/MS	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Erheblichkeitsschwelle	20%	20%	30%	30%

Hinweis für das Kalenderjahr 2018:

Zudem muss gemäß Konsultationsentwurf vom 09.09.2016 zur Ermittlung sachgerechter Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV der BNetzA (Aktenzeichen BK4-13-739A01) die Lastreduzierung der höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster gegenüber der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers für atypische Netznutzung an den oben bezeichneten Abnahmestellen demnächst wenigstens **1.000 kW** betragen. Zugleich muss die relative Lastverlagerung eines Letztverbrauchers zwischen seinem Beitrag zur Höchstlast des Netzes und der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers wenigstens 50% erreichen. Die Inkraftsetzung der Änderung ist durch die BK4 derzeit ausgesetzt und demzufolge offen.

Diese Randbedingung gilt ab dem Zeitpunkt, wenn der v.g. Konsultationsentwurf BK4-13-739A01 und BK4-13-739A02 durch die BK4 der BNetzA verbindlich erklärt wird.